

G e s e h g e b u n g .

In Sachsen erschien folgende Verordnung, die Aufforderung auswärtiger Buch- und Kunsthandlungen zu Bestellungen auf ihre Verlagswerke mit eröffneter Aussicht auf zu verloofende Gewinne betreffend:

„Einige Buch- und Kunsthandlungen des Auslandes suchen neuerlich ihren Verlagsartikeln dadurch vermehrten Absatz zu verschaffen, daß sie den Bestellern, außer den bestellten Artikeln, für die Bezahlung der Subscriptionspreise, noch die Gewährung von einer Verloofung abhängiger Geldgewinne zusichern.

Es kann zwar nicht leicht verkannt werden, daß Unternehmungen dieser Art als Lotterien und, insofern nicht baare Geldgewinne, sondern durch das Loos zu bestimmende Gewinne in Büchern und Kunstgegenständen verheißten würden, als Auspielungen anzusehen sind, in beiden Fällen aber gesetzlichen Verboten und Strafandrohungen unterliegen,

Mandat wegen des Einlegens in die Zahlenlotterien, ingleichen das Colligiren für dieselben und für auswärtige Lotterien überhaupt betr. v. 30. August 1793 und

Generalverordnung, das Verbot des Auspielens betr. vom 18. Februar 1784.

(Cod. Aug. Cont. II. Tom. I. S. 1059 und 834.)

und daher insonderheit auch das Subscribentensammeln für ein dergleichen Unternehmen dem bei 30 ρ . Geldbuße und einmonatlicher Gefängnißstrafe verbotenen Colligiren für eine auswärtige Lotterie gleich zu achten ist, da zwar nicht der ganze Subscriptionspreis, wohl aber ein Theil desselben als Lottereeinsatz angesehen werden muß, welcher es dem Verleger möglich macht, außer dem bestellten Verlagswerke auch Geldgewinne zu gewähren; da hiernächst diese Gewinne durch Ausloofung vertheilt werden, und mithin bei diesem Geschäfte alle wesentlichen Merkmale einer Lotterie eintreten.

Auch versteht es sich von selbst, daß öffentliche Aufforderungen zur Subscription unter solchen Bedingungen eben so wenig wie Feilbietungen von Loosen zu auswärtigen Lotterien oder unerlaubten Auspielungen in hierländische öffentliche Blätter aufgenommen oder sonst verbreitet werden dürfen.

Es hat jedoch angemessen geschienen, hierauf allenthalben durch gegenwärtige Verordnung, zu Jedermanns Nachachtung, aufmerksam zu machen.

Dresden, den 28. Mai 1836.

Ministerium des Innern.
von Carlowitz.

B u c h h a n d e l .

B o r s c h l a g .

Bis jetzt hat das Börsenblatt es möglichst vermieden, Artikel aufzunehmen, welche persönliche Angriffe enthalten. Da dies aber nicht immer zu umgehen sein dürfte, so stellt ein Freund des Rechts und der Billigkeit die Frage auf: ob es nicht zweckgemäß sein dürfte, daß die Redaction jedesmal solche Artikel dem Angegriffenen mitzutheilen und

demselben einen Termin zu setzen hätte, bis zu welchem seine Gegenerklärung eintreffen müsse, oder der Angriff ohne solche abgedruckt werde?

Was nützt eine Erwiderung, welche erst monatelang später erfolgt, wo sich Niemand mehr des Angriffs erinnert?

L i t e r a t u r .

Wegen Mangel an Raum haben wir einige, für den Kreis unserer Leser interessante neue Erscheinungen noch nicht in diesen Blättern erwähnen können, obschon sie seit mehreren Wochen in unsern Händen sind; in der heutigen Nummer finden wir Raum, das Versäumte wenigstens zum Theil nachzuholen.

1) Bibliopolisches Jahrbuch für 1836. Leipzig J. J. Weber.

Wir haben schon früher (in Nr. 12 d. J.) über den Plan dieses Buches, das alljährlich erscheinen soll, gesprochen und dürfen dem Dortgesagten nur noch hinzufügen, daß die Ausführung im Allgemeinen wohl gelungen zu nennen ist. Wer die Schwierigkeiten kennt, die bei Ausarbeitung des topographisch-statistischen Theiles dem Herrn Verfasser nothwendig entgegentreten mußten, wird, trotz dem, daß manche kleine Lücken bemerkbar sind, gestehen, daß die Arbeit mit vielem Fleiß durchgeführt ist. Zweckmäßig wäre wohl noch bei Aufführung der in jeder Stadt erscheinenden politischen Zeitschriften und Intelligenzblätter die Angabe der Insertionskosten u. u. gewesen, und wir wünschten, daß der Verfasser beim folgenden Jahrgange hierauf Rücksicht nähme. Allgemein erwünscht werden die verschiedenen Anhänge „die Städte nach den Staaten geordnet, — Vergleichung der verschiedenen Münzfüße mit Conventionsgeld, — Reductionstabelle der Buchhändlerwährung in Wechselzahlung“ kommen, so wie die gutgearbeitete Charte eine werthvolle Zugabe ist, da einestheils das Auffuchen der Orte, in welchen Buchhandlungen sind, auf den gewöhnlichen Charten durch die Menge der übrigen Namen sehr erschwert wird, andernteils auch oft, bei aller Vollständigkeit derselben, mancher jener Orte dort gänzlich fehlt. In der Abhandlung über Buchhandel in England, Frankreich, Deutschland u. s. w. dürfte vielleicht England im Verhältniß zu den übrigen Staaten zu speciell berücksichtigt scheinen, wir wollen dies aber nur einen Fehler in der Ueberschrift nennen, in welcher dieser Umstand hätte hervorgehoben werden sollen, da es, bei der Unmöglichkeit, alle Staaten gleich ausführlich zu behandeln, ohne dem Buche eine viel größere Stärke zu geben, gut ist, wenn abwechselnd ein Staat nach dem andern in den verschiedenen Jahrgängen zum Gegenstande specieller Darstellung gemacht wird. Nur wäre zu wünschen, daß nun auch nicht, wie es geschehen ist, fast allein von den gesetzlichen Bestimmungen für den Buchhandel in England gesprochen wäre, sondern daß der Verfasser mehr von der Betriebsart desselben, besonders in Vergleich zu der des Deutschen, wodurch so etwas immer anschaulicher und interessanter wird, gesagt hätte. Um nur eines hierauf bezüglichen Punctes zu erwähnen, so hätte mit von den gemeinschaftlichen Verlagsunternehmungen und der sofortigen Theilung der